

77. 1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine von der Ehefrau geltend gemachte Ersatzforderung als „cause légitime“ im Sinne des Art. 1595 Ziff. 2 Code civil und der auf Grund dieser Vorschrift zwischen den Ehegatten abgeschlossene Kaufvertrag als gültig angesehen werden kann?

2. Wird die Ungültigkeit des Vertrages dadurch geheilt, daß die Ehegatten später, nach erfolgter Gütertrennung, beschließen, ihn aufrechtzuhalten?

3. Muß der Gläubiger, der in der Klage die Ungültigerklärung eines solchen Vertrages verlangt, ein besonderes Interesse daran nachweisen?

II. Civilsenat. Ur. v. 24. März 1893 i. S. Eheleute U. (Bekl.) w. Eheleute St. (Kl.) Rep. II. 16/93.

I. Landgericht Mülhausen.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Die Kläger sind Gläubiger des verklagten Ehemannes, der früher im Elsaß wohnte, und haben ein Urteil erwirkt, durch welches derselbe zur Zahlung einer größeren Summe verurteilt worden ist. Schon vor Erlaß dieses Urteiles hatte der verklagte Ehemann seinen ganzen im Elsaß gelegenen Grundbesitz seiner Ehefrau angeblich verkauft, um dieser für ihre ihm gegenüber bestehenden Ersatzforderungen Deckung zu gewähren. In der Klage haben die Kläger diesen Kaufvertrag gemäß § 3 Ziff. 1. 4 des Anfechtungsgesetzes angefochten und im Laufe des Prozesses noch den Antrag gestellt, den Vertrag jedenfalls nach Art. 1595 Ziff. 2 B.G.B. für ungültig zu erklären. Das Landgericht hat die Anfechtung für gerechtfertigt erklärt, ohne sich über den Antrag auf Ungültigerklärung auszusprechen. Von dem Oberlandesgerichte wurde dagegen angenommen, die Anfechtungsklage sei unbegründet, der Vertrag aber für ungültig erklärt. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Soweit es sich um die Anwendung des Art. 1595 Ziff. 2 B.G.B. handelt, konnte das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der hier vorgesehene Ausnahmefall, in welchem ein Kaufvertrag unter Ehegatten gestattet ist, bei den festgestellten tatsächlichen Verhältnissen nicht gegeben gewesen sei. Als eine rechtmäßige Ursache („cause légitime“), welche es rechtfertigt, daß der Ehemann an seine nicht in Gütern getrennte Frau Gegenstände verkauft, welche ihm angehören, wird im Gesetze beispielsweise der Fall aufgeführt, daß der Ehefrau für von ihr eingebrachtes, nicht mehr

vorhandenes Sondergut Ersatz („remploi“) gewährt wird. Dabei ist aber hinzugefügt, daß der Verkauf nicht gerechtfertigt sei, wenn die Gegenstände in die Gütergemeinschaft gefallen waren. Nach der in Frankreich in Rechtsprechung und Rechtslehre herrschenden Auffassung soll nun Art. 1595 Abs. 2 überhaupt nur Anwendung finden, wenn der Ehefrau eine „créance actuelle et exigible“ zusteht.<sup>1</sup> Hier- nach würde die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte ohne weiteres gerechtfertigt sein, da der Ehefrau ein Anspruch auf sofortigen Ersatz ihres Einbringens nicht zustand.

Im vorliegenden Falle kann aber dahingestellt bleiben, ob diese weitgehende, die Anwendung des Art. 1595 Ziff. 2 außerordentlich einengende Auffassung als zutreffend erscheine, oder ob nicht auch in solchen Fällen, in welchen ein augenblicklicher Ersatz zwar nicht erzwungen werden kann, aber doch als gerechtfertigt erscheint und in anderer Weise ohne weiteres gewährt werden dürfte (vgl. Art. 1435 B.G.B.), das Vorhandensein einer rechtmäßigen Ursache im Sinne des Art. 1595 Abs. 2 angenommen werden dürfe. In Art. 1595 Ziff. 2 wird nämlich unzweifelhaft vorausgesetzt, daß der Ehefrau ein Ersatzanspruch wegen Veräußerung ihres — auch Dritten, insbesondere den Gläubigern des Ehemannes gegenüber — von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen und ihrer eigenen Verfügung unterliegenden Sondergutes zusteht. Im gegebenen Falle ist aber weder von einer Veräußerung von Grundstücken, welche die Ehefrau gar nicht besaß, noch von derjenigen des von ihr in die Ehe gebrachten Mobilars die Rede gewesen. Der Ersatzanspruch der Ehefrau ist vielmehr lediglich darauf gestützt worden, daß sie 30000 Frs. bares Geld in die Ehe gebracht habe, welche der Nutznießung des Ehemannes anheim fielen (Artt. 1401 Ziff. 2 und 1498 B.G.B.). Dieses bare Geld ist unzweifelhaft Dritten gegenüber nicht Sondergut der Ehefrau geblieben, sondern in die Gütergemeinschaftsmasse geflossen, derart, daß der Ehemann als dessen Eigentümer anzusehen war, und seine Gläubiger darauf greifen konnten (vgl. Art. 587 B.G.B.). Bei diesem Sachverhalte lagen die Voraussetzungen für einen „remploi“

<sup>1</sup> Vgl. insbesondere Urteil des Kassationshofes vom 2. Juli 1873 und 15. Juni 1881, *Dalloz*, *Rec. périod.* 1873 Abt. 1 S. 464, 1882 Abt. 1 S. 193; *Aubry und Rau*, Bd. 4 § 351 S. 350; *Marcadé-Pont*, Art. 1595 Nr. 2; *U. M.: Laurent*, Bd. 24 Nr. 38. D. E.

überhaupt nicht vor; vielmehr konnte die Ehefrau nur nach Auflösung der Gütergemeinschaft eine Forderung gegen den Ehemann geltend machen (Artt. 1470 fig. B.G.B.). Der Umstand, daß sie künftig einmal diese Forderung erheben dürfe, rechtfertigt aber, wie schon das habische Oberhofgericht in einem ähnlichen Falle ausgesprochen hat, in keinem Falle die Anwendung des Art. 1595 Ziff. 2.

Vgl. Annalen der habischen Gerichte Jahrg. 1852 S. 375. 376;

Gredy, Zusammenstellung S. 748. 749 Nr. 3, 4.

Das Oberlandesgericht konnte deshalb ohne Rechtsirrtum annehmen, daß es für den streitigen Kaufvertrag an einer rechtmäßigen Ursache fehle, welche auch dadurch nicht ersetzt wird, daß die Ehefrau nachträglich eine Gütertrennung erwirkte, und daß eine solche vielleicht bei Abschluß des Kaufvertrages schon in Aussicht genommen war. Fehlte es aber an einer solchen Ursache, so war der Kaufvertrag als absolut ungültig anzusehen, und den Klägern stand in ihrer Eigenschaft als Gläubigern des verklagten Ehemannes an sich das Recht zu, diese Nichtigkeit geltend zu machen. Die Ungültigkeit würde auch nicht dadurch geheilt worden sein, daß die Ehegatten nach erfolgter Gütertrennung etwa beschloffen haben sollten, den Kaufvertrag aufrechtzuhalten. Diese hätten vielmehr, um einen Eigentumsübergang herbeizuführen, einen neuen Kaufvertrag abschließen müssen. Eine stillschweigende Genehmigung des Kaufvertrages, wie sie von den Beklagten behauptet wird, konnte in keinem Falle die Wirkung haben, eine Klage auf Ungültigerklärung auszuschließen (Artt. 1131. 1133 B.G.B.).

Auch der weitere Angriff der Revisionskläger, die Kläger könnten den Ausspruch der Ungültigkeit deshalb nicht verlangen, weil sie daran keinerlei Interesse hätten, konnte nicht durchschlagen. An sich haben die Kläger unzweifelhaft ein Interesse daran, feststellen zu lassen, daß die verkauften Grundstücke noch Eigentum ihres Schuldners sind, da dieselben in diesem Falle ihrem Zugriffe unterliegen, und sie auf Grund ihres Urtheiles eine Hypothekareinschreibung bewirken können, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist (Art. 2123 B.G.B.). Der Umstand aber, daß, wenn die Kläger sofort eine Zwangsvollstreckung betreiben würden, sie voraussichtlich mit Rücksicht auf die gesetzliche Hypothek der verklagten Ehefrau keine Befriedigung erlangen könnten, schließt ihre Befugnis zur Erhebung der Klage auf Nichtig-

erklärung des Kaufvertrages nicht ohne weiteres aus, weil die tatsächlichen Verhältnisse sich immerhin ändern können. Bei den gegebenen Verhältnissen läßt sich ein Interesse der Kläger an der Feststellung, und zwar an der alsbaldigen Feststellung der Ungültigkeit des Kaufvertrages umsoweniger in Abrede stellen, als nicht einmal feststeht, ob eine Gütertrennung in wirksamer Weise bereits erfolgt ist, und ob die verklagte Ehefrau später in der Lage sein wird, von der ihr (bedingt) zustehenden gesetzlichen Hypothek Gebrauch zu machen.“ . . .